



MMV 10 / 2137

1
Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

Haroldstraße 5, Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

VORLAGE
10/2137

Telex 08 58 27 49 inw d

Telefax (0211) 871 3355

Telefon (0211) 8711

Durchwahl 871 /2576

Datum 21. März 1989

Aktenzeichen - I B 2/17 - 85 -
(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über
Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-West-
falen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz
- EEG NW) - Landtagsdrucksache 10/3177 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

der o.a. Gesetzentwurf, der in der 1. Lesung am 9. Juni 1988 dem
Ausschuß für Innere Verwaltung - federführend - und an die be-
troffenen Fachausschüsse zur Beratung und Beschlußfassung über-
wiesen worden ist, bedarf in § 48 Abs. 1 und § 51 einiger
Änderungen und Ergänzungen redaktioneller Art, die sich aus der
zwischenzeitlichen Novellierung des Landeswassergesetzes, des
Landesabfallgesetzes und des Landesplanungsgesetzes ergeben.

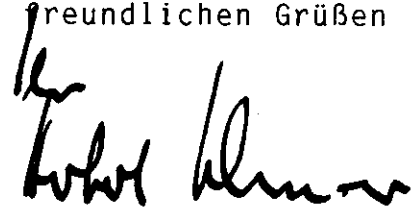
Eine Berücksichtigung der hierdurch bedingten Änderungen in dem
vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über Enteignung und Entschä-
digung (EEG NW) war seinerzeit nicht möglich, da nicht übersehen
werden konnte, ob, in welcher zeitlichen Reihenfolge und in
welcher Fassung dieser Gesetzentwurf und die o.a. Gesetze durch
den Landtag verabschiedet werden.

Ich habe daher im Einvernehmen mit dem Minister für Umwelt, Raum-
ordnung und Landwirtschaft die anliegenden Formulierungsvor-

schläge erarbeitet (Anlagen 1 - 4). Ich wäre dankbar, wenn Sie diese Änderungsvorschläge dem Ausschuß für Innere Verwaltung und dem mitberatenden Fachausschuß zur Kenntnis bringen würden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auf die in der Landtagsdrucksache 10/3177 enthaltenen Druckfehler und redaktionellen Unrichtigkeiten hinweisen; diese sind in der Anlage 5 zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Schnoor', written in a cursive style.

(Dr. Schnoor)

MMV 10 / 2137

§ 48 Abs. 1 des Entwurfs eines Landesenteignungs- und
-entschädigungsgesetzes (EEG NW) - Landtagsdrucksache 10/3177,
S. 35 - wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem ersten Komma die Worte
"die zum Vollzug nach § 24 Landesplanungsgesetz genehmigter
Braunkohlenpläne erforderlich werden," durch die Worte "die
nach den auf Grund des Landesplanungsgesetzes genehmigten
Braunkohlenplänen erforderlich werden," ersetzt.

Begründung

Die Änderung ist bedingt durch die vorgenommene Änderung
des Landesplanungsgesetzes vom **11.** April 1989 (GV.NW. S.).

MM V 10 / 2137

§ 51 Abs. 4 des Entwurfs eines Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) - Landtagsdrucksache 10/3177, S. 41 - wird wie folgt geändert:

- 1) In der Präambel werden die Worte "6. November 1984 (GV. NW. S. 663)" durch die Worte "14. März 1989 (GV. NW. S.)" ersetzt.
- 2) In Nr. 2 (Neufassung des § 46 des Landeswassergesetzes) werden in der 5. Zeile nach dem Wort "sowie" die Worte "für Vorhaben" eingefügt.
- 3) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 2 a eingefügt:
"2 a) § 86 wird aufgehoben".

Begründung:

- Zu 1):** Die Änderung ist bedingt durch die Novelle des LWG v. 14. März 1989 (GV. NW. S.).
- Zu 2):** Sprachliche Verbesserung; dies entspricht der jetzigen Fassung des § 86 LWG.
- Zu 3):** Der Inhalt dieser Vorschrift ist in § 46 (s. Nr. 2 des Gesetzentwurfes) enthalten. § 86 muß daher ersatzlos gestrichen werden.

§ 51 des Landesenteignungs-
und -entschädigungsgesetzes
(Landtagsdrucksache 10/3177)
wird um folgenden Absatz 13
ergänzt:

"(13) Das Landesabfallgesetz (LAbfG)
vom 21. Juni 1988
(GV.NW. S. 250)
wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

" § 23
Enteignung nach Plan-
feststellung

(1) Zur Ausführung eines vollzieh-
baren Planfeststellungsbeschlusses
nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG.NW.
haben die entsorgungspflichtigen
Körperschaften des öffentlichen
Rechts das Enteignungsrecht. Zu-
gunsten anderer zur Abfallent-
sorgung Verpflichteter stellt die
oberste Abfallwirtschaftsbehörde
die Zulässigkeit der Enteignung fest.

(2) Der festgestellte Plan ist dem
Enteignungsverfahren zugrunde zu-
legen und für die Enteignungs-
behörde bindend. Das Landesent-
eignungs- und -entschädigungsge-
setz (EEG NW) ist anzuwenden."

**Abfallgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesabfallgesetz - LAbfG -)
Vom 21. Juni 1988**

§ 23

Enteignung nach Planfeststellung

(1) Zur Ausführung eines vollziehbaren Planfeststel-
lungsbeschlusses nach § 74 Abs. 1 oder 3 VwVfG. NW. ha-
ben die entsorgungspflichtigen Körperschaften des öf-
fentlichen Rechts das Enteignungsrecht, wenn

1. dies zur Ausführung der Abfallentsorgungsanlage not-
wendig ist,
2. der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise
nicht erreicht werden kann,
3. der Träger des Vorhabens sich ernsthaft um den frei-
händigen Erwerb der benötigten Grundstücke zu ange-
messenen Bedingungen, insbesondere, soweit ihm dies
möglich und zumutbar ist, unter Angebot geeigneter
anderer Grundstücke aus dem eigenen Vermögen, ver-
geblich bemüht hat und
4. das Grundstück innerhalb angemessener Frist zu dem
vorgesehenen Zweck verwendet werden soll.

Einer besonderen Feststellung der Zulässigkeit der Ent-
eignung bedarf es in diesem Fall nicht. Die Enteignung
kann auch im vereinfachten Enteignungsverfahren
durchgeführt werden. Zugunsten anderer zur Abfallent-
sorgung Verpflichteter stellt die oberste Abfallwirt-
schaftsbehörde unter den in Satz 1 genannten Vorausset-
zungen die Zulässigkeit der Enteignung fest.

(2) Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren
zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bin-
dend. Die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung
von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47),
geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW.
S. 305), und des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteig-
nungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden
Anwendung.

2. § 43 erhält folgende Fassung:

MMV 10 / 2137

" § 43

Verfahren bei Entschädigung

Für die nach § 22 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 20 Abs. 4 oder § 25 Abs. 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG festzusetzende Entgelt, für die nach § 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) anzuwenden."

§ 43

Verfahren bei Entschädigung

Für die nach § 22 Abs. 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 20 Abs. 4 oder § 25 Abs. 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 3 Abs. 5 Satz 2 AbfG festzusetzende Entgelt, für die nach § 3 Abs. 7 Satz 3 AbfG zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfG zu leistende Entschädigung gelten die §§ 154 bis 156 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Begründung:

Nachdem das neue Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) in Kraft ist, bedarf § 51 des Entwurfs des EEG NW einer Ergänzung, weil in § 23 LAbfG die Vorschriften des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juli 1874 und das Gesetz über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 ⁵⁰ wie in § 43 LAbfG die §§ 154 bis 156 des Landeswassergesetzes für anwendbar erklärt werden, die durch das EEG NW aufgehoben werden sollen.

MM V 10 / 2137

Anlage 4

§ 51 des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (Landtags-Drucksache 10/3177) wird um folgenden Absatz 14 ergänzt:

ⁿ(14) In § 30 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979, (GV. NW. S. 878), geändert durch Gesetz vom 11. April 1989 (GV. NW. S.), werden die Worte "Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)," durch die Worte "Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -" ersetzt."

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Redaktionelle Berichtigungen im Entwurf eines
Gesetzes über Enteignung und Entschädigung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW -)
- Landtagsdrucksache 10/3177 -

1. In der Inhaltsübersicht zu Teil IV: "Verfahren" sind die Überschriften zu Abschnitt 2, 3, 4 und 5 jeweils nicht fett zu drucken; s. hierzu den Druck zu Abschnitt 1. Das gleiche gilt für die Abschnittsüberschriften auf den Seiten 29, 31, 32 und 33.
2. Auf Seite 21 der Drucksache sind die obersten zwei Zeilen zu streichen (doppelt gedruckt).
3. In § 38 Abs. 2 Zeile 7 (Seite 30) ist am Ende des Wortes "Enteignungsbehörde" der Bindestrich zu streichen.
4. In § 51 Abs. 1 Nr. 1 (Seite 37) ist die Abkürzung (EEG NW) am Ende zu streichen und nach dem Wort "-entschädigungsgesetz" einzufügen.
5. In § 51 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) - Seite 38 - ist in der fünften Zeile das Wort "zustehenden" zusammen zu schreiben.
6. In § 51 Abs. 5 (Seite 42) sind in der vierten Zeile die Worte "wie folgt" auseinander zu schreiben.
7. In § 51 Abs. 5 Nr. 2 (Seite 43) muß es in Buchstabe c) richtig "planmäßige" heißen; ferner ist auf Seite 44 oben, Zeile 4, das Wort "Oberste" groß zu schreiben.